

# Abgabenänderungsgesetz 2014 seit 1. März 2014 in Kraft

Das Abgabenänderungsgesetz 2014 wurde vom Gesetzgeber beschlossen und ist seit 1. März 2014 in Kraft und beinhaltet Dank „budgetärer Zwänge“ auch massive abgabenrechtliche Belastungen. In der Folge werden diese kurz und prägnant dargestellt. Für weiterführende Fragen und Auskünfte stehen die Berater und Experten des THT Treuhand Team Graz zur Verfügung.

## A: Wichtige Änderungen im Einkommensteuergesetz (EStG)

### a. Entfall der (Verlust) Verrechnungs- und Vortragsgrenzen:

Letztmalig bei der Veranlagung 2013 sind die befristet bisher Begrenzungen von (Verlust) Verrechnungen aus laufenden Verlustbeteiligungen einerseits und die mit 75 % des Jahreseinkommens begrenzte Verrechnung von regulären Verlustvorträgen anzuwenden. Ab der Veranlagung 2014 ist für beide Begrenzungen volle Verrechenbarkeit gegeben.

### b. Abzinsung von Rückstellungen

Langfristige Rückstellungen (Dauer der Rückstellung länger als 1 Jahr) sind Rückstellungen, die erstmals im Wirtschaftsjahr, das nach dem 30.06.2014 endet, mit einem Fixzinssatz von 3,5 % p.a. des Teilwertes, über die tatsächliche Laufzeit der Rückstellung abzuzinsen:

- bestehende „Altrückstellungen“ sind für Rückstellungen im Wirtschaftsjahr, die vor dem 01.07.2014 enden, einen „einmaligen Vergleich“ zu unterziehen;
- wenn die Rückstellung aufgrund der erstmaligen Abzinsung über die Restlaufzeit der Rückstellung niedriger wäre, ist der Unterschiedsbetrag linear auf 3 Jahre aufwandswirksam aufzulösen;
- wenn die Rückstellung aufgrund des „einmaligen Vergleichs“ höher wäre, als der 80 % Ansatz aufgrund der bisherigen Gesetzeslage, ist dieser solange bei zu behalten, als die Restlaufzeit der Rückstellung mehr als 1 Jahr beträgt.

### c. Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.06.2014 enden sind in Wertpapieren investierte Gewinnfreibeträge nur noch für die Anschaffung von „Wohnbauanleihen“ möglich.

- Dies gilt auch für die Erstanschaffung bei vorzeitiger Tilgung von bisher gem. § 14 EStG iVm § 10 Abs. 3 Z2 EStG angeschafften Wertpapieren.

### d. Abzugsverbot bei Managergehältern

- Aufwände/Ausgaben für das Entgelt für Arbeits- oder Werkleistungen unterliegen bei der zu leistenden Körperschaft einem Abzugsverbot, soweit dieser den Betrag von EUR 500.000,00 pro Person und Wirtschaftsjahr überschreitet;
- Diese Bestimmung gilt auch für Leistungen bei der Überlassung von Personal und bei der
- Abfindung von Pensionsansprüchen, die anteilig zu kürzen sind.

#### e. „Golden Handshakes“

- Für freiwillige Abfertigungen und Abfindungen besteht ebenfalls ein Abzugsverbot, insofern diese
  - 1/4- der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate und das
  - Neunfache der jährlichen SV-Höchstbemessungsgrundlage übersteigen.

#### f. Sonstige Änderungen

- die Anpassung der Spendenbegünstigungen,
- die Mindestlaufzeit bei Einmalerlägen in Lebensversicherungen beträgt 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet haben und die Versicherungsverträge nach dem 28.02.2014 abgeschlossen wurden;
- Anpassung bei Vergleichszahlungen und Kündigungsentschädigungen.

## B: Änderungen im Körperschaftssteuergesetz (KStG):

- Die Begrenzung der Verlustvortragsverrechnung mit 75 % des Jahresgewinns bleibt im KStG aufrecht und somit für Körperschaften auch ab 2014 anwendbar;
- Änderung in der Behandlung ausländischer Verluste:
  - Verankerung der Befreiungsmethode
  - Verluste aus Staaten ohne umfassende Amtshilfe werden spätestens im 3. Jahr nach Ansatz nachversteuert (eine Liste der betroffenen Staaten ist in Ausarbeitung);
  - Neuregelung erstmals bei Veranlagung 2015 anzuwenden, somit sind bei Veranlagung 2015 ausgesetzte Verluste spätestens 2018 zur Gänze nachzuersteuern;
  - für bis 2014 ausgesetzte Verluste aus Staaten ohne umfassende Amtshilfe sind
    - bei Veranlagung 2016 bis 2018 zu mindestens 1/3
    - vorgelagert ist reguläre Nachversteuerung bei Veranlagung 2016 nachzuersteuern.
- Änderungen bei der Gruppenbesteuerung
  - Einschränkung des räumlichen Anwendungsbereiches
    - Ausländische Gruppenmitglieder können sein
      - Körperschaften in EU-Mitgliedsstaaten und
      - Drittstaaten mit umfassender Amtshilfe
  - Keine Neuaufnahme von Körperschaften ab 01.03.2014 wenn Voraussetzung der umfassenden Amtshilfe nicht erfüllt ist;
  - bestehende Unternehmensgruppen bleiben bis 31.12.2014 unverändert
    - mit 01.01.2015 ex lege Ausscheiden von Gruppenmitgliedern in Staaten ohne umfassende Amtshilfe
  - Rechtsfolgen des Ausscheidens ex lege;
    - Nachversteuerung mit Besonderheiten

- Beschränkung der sofortigen Berücksichtigung ausländischer Verluste
- Abschaffung der Firmenabschreibung für sämtliche Beteiligungsanschaffungen nach dem 28.02.2014
- Zinsen- und Lizenzabzugsverbote
  - für Zinsen im Zusammenhang mit Fremdfinanzierung, die einer Kreditanschaffung „gedient hat“

## C: „GmbH light“ nunmehr mit „Gründungsprivilegium“

Die Änderung des Mindeststammkapital bei GmbH's von EUR 35.000,00 auf EUR 10.000,00, eingeführt mit Wirkung ab 01.07.2013 wird mit 01.03.2014 wieder abgeschafft und das Mindeststammkapital von GmbH's ab 01.03.2014 wieder auf EUR 35.000,00 angehoben.

- Die erforderliche (Mindest-)Bareinzahlung von EUR 5.000,00 bleibt (vorerst) erhalten (Gründungsprivilegium) und ist aber innerhalb von 10 Jahren auf die gesetzliche Höhe von EUR 17.500,00 zu erhöhen.

## D: sonstige Änderungen

- Änderungen bei der Normverbrauchsabgabe:
  - rd. 25 % der Fahrzeuge haben ab 01.03.2014 niedrigere Steuerbelastung
  - rd. 75 % der Fahrzeuge haben ab 01.04.2014 höhere Steuerbelastung
- Änderungen bei Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer:
  - Anhebung der Schaumweinsteuer von Null auf EUR 100,00 je Hektoliter (EUR 0,75 je Flasche);
  - Besteuerung auch von Prosecco
  - Anhebung des Steuersatzes auf Zwischenerzeugnisse von EUR 73,00 auf EUR 83,00 je Hektoliter;
  - Wiedereinführung eines gesonderten Steuersatzes (EUR 100,00 je Hektoliter) im Hinblick auf Zwischenerzeugnisse, die die charakteristischen Eigenschaften von Schaumwein aufweisen;
- Änderungen bei der Alkoholsteuer:
  - Anhebung des Regelsatzes von EUR 1.000,00 auf EUR 1.200,00 je Hektoliter reinen Alkohol;
  - entsprechende Anhebung bei ermäßigtem Steuersatz von 54 %, dh von EUR 540,00 auf EUR 648,00 und bei ermäßigtem Satz von 90 %, somit von EUR 900,00 auf EUR 1.080,00 je Hektoliter reinen Alkohol;
- Änderungen bei der Tabaksteuer:
  - Zigaretten
    - mengenbezogenes Steuerelement wird in vier Stufen von EUR 35,00 auf EUR 53,00 je 1000 Stück angehoben;
    - wertabhängiges Steuerelement wird in drei Stufen von 42 % auf 39 % des Kleinverkaufspreises gesenkt;

- Feinschnitttabak
  - Anhebung des Steuersatzes in zwei Stufen von 54 % auf 55 %, dann 56 % des Kleinverkaufspreises;
  - Anhebung der mengenabhängigen Mindestverbrauchsteuer in vier Stufen von EUR 60,00 auf EUR 100,00 je Kilogramm.
  
- Reisefreimengen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr
  - Steuerfreiheit für 300 Stück Zigaretten im Gepäck bei Einreise aus Ungarn, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, Lettland und Litauen
  - für steuerpflichtige Zigaretten entsteht Steuerschuld mit Einbringen nach Österreich
    - unverzügliche Anmeldung und Entrichtung beim Zollamt